Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

16. August 1859. **Nro 185.** 16. Sierpnia 1859.

(1450) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 58. N. B. Von Seiten des k. k. Kameral-Wirthschafts-Amtes Janow wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Brannt-wein-, Bier- und Methpropinazion auf dem an die Nazionalbank übergebenen Gutsantheile Wrocow, Borki und Karaczynow mit Schönthal auf die Dauer vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1862 die öffentliche Lizitazion bei dem Kameral-Wirthschaftsamte in Janow am 6. September 1859 Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden wird.

Das Pachtobjekt wird zuerst in concreto für alle nachbenannten drei Sekzionen, nämlich:

I. Sekzion, bestehend aus der Ortschaft Borki,

II. Sekzion, bestehend aus den Ortschaften Karaczynow und Schönthal,

III. Sekzion, bestehend aus der Ortschaft Wrocow, versteigert und nach dem Abschlusse der Concretal-Versteigerung nach den eingeführten einzelnen Sekzionen nach Wunsch der Pachtlustigen ausgebothen werden.

Der priv. österr. Nazional-Bank-Direkzion wird das Recht vorbehalten, den Erfolg des einen oder des anderen Verpachtungsversuches zu bestätigen oder zu verwerfen.

Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtzinses beträgt für die

I. Sekzion	115 fl. 29	kr. österr. Währ.
II. "	246 fl. $50^1/_2$ kr.	"
III. "	297 fl. $32^1/_2$ kr.	"
Zusammen . . .	659 fl. 12	kr. österr. Währ.

Jeder Pachtlustige hat den 10ten Theil des Ausrufspreises zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen.

Es werden auch schriftliche, auf dem gesetzlichen Stempel ausgefertigte, vom Offerenten eigenhändig geschriebene und unterschriebene versiegelte Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; diese müssen aber mit dem vorgeschriebenen Vadium belegt sein, den bestimmten Preisantrag nicht nur in Ziffern mittelst einer einzigen Zahl, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der Pachtbedingnisse nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten sein, daß der Offerent diese Bedingnisse genau kenne und sich denselben unbedingt unterziehe. Offerenten, welche diese Eigenschaften nicht haben, werden nicht berücksichtiget werden.

Die schriftlichen Offerten können bei dem Vorsteher des k. k. Kameral-Wirthschaftsamtes, jedoch nur bis 6 Uhr Abends des der mündlichen Lizitazion unmittelbar vorhergehenden Tages überreicht werden, indem nach diesem Zeitpunkte unter keiner Bedingung eine Offerte mehr angenommen wird, und dieselben werden am Lizitazions-Tage nach dem förmlichen Abschlusse der mündlichen Lizitazion eröffnet und bekannt gemacht werden. Als Ersteher wird Derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach der schriftlichen Offerte der Bestbiether bleibt.

Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf einen gleichen Betrag lauten sollte, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Offerten hingegen entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach Wahl der Lizitazions-Kommission vorgenommen werden wird.

Zur Verpachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist.

Für jeden Fall sind ausgeschlossen: Aerarialrückständler, und Jene, welche wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Untersuchung standen, und nicht für unschuldig erklärt worden sind.

Die sämmtlichen Pachtbedingungen werden den Pachtlustigen am Tage der Pachtversteigerung von der Lizitazions-Kommission vorgelesen werden, und können auch noch vor diesem Zeitpunkte von den Pachtlustigen bei dem Kameral-Wirthschaftsamte in Janow eingesehen werden.

Janow, am 31. Juli 1859.

(1480) **Kundmachung.** (3)

Nro. 7738. Am 22. und 23. August l. J. werden nachbenannte städtische Gefälle und Realitäten der Kreisstadt Żółkiew auf die Dauer von einem bis drei Jahren vom 1. November 1859 angefangen mittelst öffentlicher, durch das k. k. Bezirksamt gepflogen werdenden Lizitazion an den Meistbiethenden verpachtet werden, als:

a) Das Einkommen von dem städtischen Schlachthause mit dem Fiskalpreise von 107 fl. $62^1/_4$ kr.,

b) das Maß- und Waggefälle mit dem Fiskalpreise von 131 fl. 25 kr.,

c) der Gemeindezuschlag von geistigen gebrannten Getränken und von Bier mit dem Fiskalpreise von 8401 fl. 98 kr.,

d) das Markt- und Standgeldergefälle mit dem Fiskalpreise von 736 fl. 5 kr. österr. Währung.

Der hohen Statthalterei wird das Recht vorbehalten, die erzielten Bestbothe auch auf eine kürzere als auf die 3jährige Periode zu bestätigen.

Pachtlustige haben am obigen Termine beim Żółkiewer k. k. Bezirksamte zu erscheinen und sich mit dem 10% Vadium zu versehen.

Sollten an den obigen Terminen keine annehmbaren Anbothe erzielt werden, so wird zu dieser Verhandlung der zweite Termin auf den 5. und 6. September, und im Falle auch dieser zweite Termin fruchtlos ablaufen sollte, der dritte Termin auf den 13. und 14. September l. J. festgesetzt.

Żółkiew, am 27. Juli 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 7738. Na dniu 22. i 23. sierpnia b. r. następujące dochody miasta Żółkwi na rok lub i na trzy lata od 1. listopada 1859 począwszy w drodze publicznej licytacyi wydzierżawione będą, jako to:

a) Dochód z miejskich jatek z ceną 107 zł. $62^1/_4$ c.,

b) dochód z miary i wagi z ceną 131 zł. 25 c.,

c) dodatek od piwa i wódki z ceną 8401 zł. 98 c.,

d) dochód targowy z ceną 736 zł. 5 c. wal. austr.

Wysokiemu Namiestnictwu prawo się zostawia, uzyskane ceny i na krótsze dalej na 3letnie dzierżawy potwierdzić.

Chęć licytowania mający mają się na pomienionym terminie w kancelaryi Żółkiewskiego powiatu zgłosić, i w 10% wadyum zaopatrzyć się.

Jeżeliby na 1szym terminie żadnych licytantów niebyło, to się drugi termin na 5. i 6. września, a trzeci na 13. i 14. września oznacza.

Żółkiew, dnia 27. lipca 1859.

(1473) **Vorladung.** (3)

Nro. 8764. Nachdem am 6. März 1859 in der dem Smarzower Insassen Iwan Kiryczuk gehörigen Scheuer 14 Collien Schnittwaaren unter Anzeugungen einer Gefällsübertretung von der Finanz-Wache aufgebracht wurden, und der Eigenthümer dieser Waaren unbekannt ist, so wird Jedermann, der einen Anspruch auf dieselben geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Brody, am 2. August 1859.

Zawezwanie.

Nr. 8764. Gdy dnia 6. marca 1859 w stodole do Smarzowskiego mieszkańca Iwana Kiryczuka należącej, 14 kolij towarów bławatnych wśród oznaków przestępstwa przepisów o dochodach skarbowych od straży finansowej zabranych zostało, a właściciel sych towarów jest niewiadomy, przeto wzywa się każdego, kto tadzi, że może udowodnić swe prawo do takowych, ażeby się w przeciągu dziewięćdziesięciu dni, licząc od dnia ogłoszenia niniejszego zawezwania, do kancelaryi urzędowej c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej stawił, gdyż w razie przeciwnym, jeżli to nie nastąpi, z przytrzymaną rzeczą postąpi się według ustaw.

Od c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.

W Brodach, dnia 2. sierpnia 1859.

(1472) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 7006. Zur gemeinschaftlichen Verpachtung der Branntweinpropinazion in Kołomea mit dem städtischen Gemeindezuschlage auf die Dauer vom 1. November 1859 bis dahin 1862 wird die Lizitazions-Verhandlung auf den 23. August l. J. ausgeschrieben, und solche in der Kanzlei des hiesigen k. k. Bezirksamtes abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 26.255 Gulden 20 kr. in KM., oder 27.568 Gulden 10 kr. österr. Währung, wovon das 10% Vadium bei der Lizitazion zu erlegen ist.

Die näheren Lizitazions-Bedingnisse können bei dem hiesigen Gemeindeamte eingesehen, und werden bei der Verhandlung bekannt gegeben werden.

Kołomea, am 7. August 1859.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 7006. Dla wspólnego wydzierżawienia propinacyi wódki w Kołomyi z miejskim dodatkiem gminnym na czas od 1. listopada 1859 aż do tego dnia 1862 rozpisuje się na dzień 23. sierpnia r. b. licytacyę, która odbędzie się w kancelaryi tutejszego c. k. urzędu powiatowego.

Cena fiskalna wynosi 26.255 złr. 20 kr. m. k., albo 27.568 zł. 10 c. wal. austr., z czego 10% wadyum ma być złożone przy licytacyi.

Blizsze warunki licytacyi przejrzeć można w tutejszym urzędzie gminnym, i ogłoszone będą przy licytacyi.

Kołomyja, dnia 7. sierpnia 1859.

(1487) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nr. 25478. Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Branntwein-, Bier- und Methpropinazion auf der Reichsdomaine Janów (im Lemberger Kreise) auf die Dauer vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1862 die öffentliche Lizitazion bei dem Kameral-Wirthschaftsamte in Janow am 13. September 1859 Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden wird.

Die Pachtobjekte werden zuerst einzeln und dann in concreto für alle nachbenannten vier Sekzionen, nämlich:

I. Sekzion bestehend aus dem Marktorte Janow und Zalesie.
II. Sekzion bestehend aus den Ortschaften Wielkopole und Ottenhausen.
III. Sekzion Stradcz, Porzecze, Rottenhan.
IV. Sekzion Stawki, versteigert.

Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtzinses beträgt für die

I. Sekzion	3371 fl.	österr. Währ.
II. "	670 fl.	"
III. "	458 fl.	"
IV. "	118 fl.	"
Zusammen	4617 fl.	österr. Währ.

Jeder Pachtlustige hat den 10. Theil des Ausrufspreises zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen.

Es werden auch schriftliche auf dem gesetzlichen Stempel ausgefertigte, vom Offerenten eigenhändig geschriebene und unterschriebene versiegelte Anbothe angenommen.

Diese Offerten können bei dem Vorsteher des k. k. Kameral-Wirthschaftsamtes, jedoch nur bis 6 Uhr Abends des der mündlichen Lizitazion unmittelbar vorhergehenden Tages überreicht werden.

Sämmtliche Pachtbedingungen werden den Pachtlustigen am Tage der Pachtversteigerung von der Lizitazions-Kommission vorgelesen werden, und können auch noch vor diesem Zeitpunkte von den Pachtlustigen bei dem Kameral-Wirthschaftsamte in Janow eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, am 6. August 1859.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 25478. Od c. k. skarbowej dyrekcyi krajowej podaje się do wiadomości, że dla wydzierżawienia propinacyi wódki, piwa i miodu w dobrach kameralnych Janow (w obwodzie lwowskim) na czas od 1. listopada 1859 do końca października 1862 odbędzie się publiczna licytacya w kameralnym Urzędzie gospodarczym w Janowie dnia 13. września 1859 przed południem w zwyczajnych godzinach kancelaryjnych.

Przedmioty dzierżawy będą najprzód pojedyńczo a potem *in concreto* dla wszystkich niżej wymienionych czterech sekcyi, mianowicie:

I. sekcya składająca się z miasteczka Janowa i z Zalesia,
II. sekcya składająca się z miejsc Wielkopole i Ottenhausen,
III. sekcya Stradcz, Porzecze, Rottenhan,
IV. sekcya Stawki, licytowane.

Cena wywołania jednorocznego czynszu dzierżawy wynosi:

Dla I. sekcyi	3371 zł.	wal. austr.
" II. "	670 zł.	"
" III. "	458 zł.	"
" IV. "	118 zł.	"
Razem	4617 zł.	wal. austr.

Każdy chęć dzierżawienia mający ma 10tą część ceny wywołania do rąk komisyi licytacyjnej złożyć.

Będą także przyjmowane pisemne na prawnym stęplu wystawione, przez oferenta własnoręcznie pisane i podpisane zapieczętowane oferty.

Te oferty mogą być podane do przełożonego c. k. kameralnego urzędu gospodarczego, jednak tylko do godziny 6tej wieczór dnia ustną licytacyę bezpośrednio poprzedzającego.

Wszystkie warunki dzierżawy będą chęć dzierżawienia mającym w dniu licytacyi przez komisyą licytacyjną odczytane i mogą także jeszcze przed tym czasem przez chęć dzierżawienia mających w kameralnym urzędzie gospodarczym w Janowie być przejrzane.

Od c. k. skarbowej dyrekcyi krajowej.

We Lwowie, dnia 6. sierpnia 1859.

(1486) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nr. 26909. Am 5. September 1859 werden in der Kanzlei des Kameral-Wirthschaftsamtes in Kutty auf die Dauer vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1862 die in der Kossower Abtheilung gelegenen herrschaftlichen Mahlmühlen im Wege öffentlicher Versteigerung nach den Lizitazionsbedingungen, welche bei dem genannten Amte zu Jedermanns Einsicht bereit erliegen, verpachtet werden, und zwar:

a) 1 Mühle in Manastersko mit 3 Gängen mit . . 1248 fl. 83 kr.
b) 3 Mühlen in Moskalówka mit 6 Gängen und 2 Hirsestampfen mit . . . . 2188 fl. 31 kr.
c) 3 Mühlen in Alt-Kossow mit 7 Gängen und 1 Hirsestampfe mit . . . . 2601 fl. 69 kr.
d) 2 Mühlen in Czerbaniówka mit 4 Gängen mit . 274 fl. 87 kr.
e) 2 Mühlen in Sokołówka mit 4 Gängen, 1 Hirsestampfe und 1 Tuchwalke mit . . . . 494 fl. 2 kr.

österr. Währung jährlich, zusammen 11 Mühlen mit 24 Mahlgängen, 4 Hirsenstampfen und 1 Tuchwalke im Ausrufspreise jährlicher Sechs Tausend Achthundert und Sieben Gulden 72 kr. österr. Währ.

Die Ausbiethung der hier aufgeführten einen Mühle in Manastersko, dann den an den anderen Orten gelegenen mehreren Mühlen erfolgt zuerst nach den einzelnen Ortschaften, in welchen eine oder mehrere Mühlen liegen, sodann wird der Komplex aller genannten Mühlen mit einem Male ausgebothen.

Die schriftlichen Offerte müssen bis 6 Uhr Abends den Tag vor der Lizitazion bei dem Vorsteher des Kuttyer Kameral-Wirthschaftsamtes oder auch bis 6 Uhr Abends zwei Tage vor der Lizitazions-Tagfahrt bei dem Finanz-Bezirks-Direktor in Kołomea überreicht werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, am 6. August 1859.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 26909. Dnia 5. września 1859 będą w kancelaryi kameralnego urzędu gospodarczego w Kutach na czas od 1. listopada 1859 do końca października 1862 w Kosowskim oddziele leżące kameralne młyny w drodze publicznej licytacyi według warunków licytacyjnych, które u wspomnionego Urzędu do przejrzenia dla każdego w pogotowiu leżą, wydzierżawione, a mianowicie:

a) 1 młyn w Manastersku o 3 kamieniach za . . 1248 zł. 83 kr.
b) 3 młyny w Moskalówce o 6 kamieniach i dwa stępy do prosa za . . . . 2188 zł. 31 kr.
c) 3 młyny w Starym Kosowie o 7 kamieniach i 1 stępa do prosa za . . . . 2601 zł. 69 kr.
d) 2 młyny w Czerbaniówce o 4 kamieniach za . 274 zł. 87 kr.
e) 2 młyny w Sokołówce o 4 kamieniach, 1 stępa do prosa i jeden folusz za . . . . 494 zł. 2 kr.

wal. austr. rocznie, razem 11 młynów o 24 kamieniach, 4 stępy do prosa i 1 folusz w cenie wywołania rocznych sześć tysięcy ośmset i siedm zł. 72 kr. wal. austr.

Wystawienie na licytacyę przytoczonego tutaj jednego młyna w Manastersku, tudzież na innych miejscach leżących kilku młynów nastąpi najprzód według pojedyńczych miejsc, w których jeden lub kilka młynów leżą, potem będzie zbiór wszystkich wymienionych młynów na jeden raz wystawiony.

Pisemne oferty muszą do 6. godziny wieczór dniem przed licytacya do przełożonego kameralnego urzędu gospodarczego w Kutach albo też do godziny 6. wieczór na dwa dni przed dniem licytacyi do skarbowego dyrektora powiatowego w Kołomyi być podane.

Od c. k. skarbowej dyrekcyi krajowej.

We Lwowie, dnia 6. sierpnia 1859.

(1477) **Kundmachung.** (1)

Nro. 1211. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Husiatyn wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Postärars zur Hereinbringung dessen exekutiver Forderung im Betrage von 252 fl. 50½ kr. KM., dann der Exekuzionskosten pr. 8 fl. 24 kr. KM. die exekutive Feilbiethung des ehemals dem Josef Pyszyński gehörigen ⅕ Theiles der Realität CN. 130 in Husiatyn in drei Terminen, und zwar: am 12. September, 11. Oktober und 10. November 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Gerichtsorte Husiatyn unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 377 fl. KM., oder 395 fl. 85 kr. österreichischer Währung angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10 Prozent als Angeld zu Händen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten, vom Tage des, den Feilbiethungsakt bestätigenden gerichtlichen Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) verbunden, die Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

Die Aerarialforderung wird demselben nicht belassen.

5) Sollte der Hausantheil in den ersten zwei Terminen nicht um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 der Gerichtsordnung und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 das Erforderliche eingeleitet, und derselbe im dritten Lizitazionstermine auch unter der Schätzung und um jeden Preis feilgebothen werden.

6) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Einantwortungs-Dekret ertheilt, und die auf dem Hausantheile haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

Sollte er hingegen

7) den gegenwätigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so verfällt das erlegte Vadium zu Gunsten der Hypothekargläubiger, und wird dieser Hausantheil auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine um welch' immer einen Preis veräußert werden.

8) Hinsichtlich der auf diesem Hausantheile haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an das Grundbuch und das k. k. Steueramt gewiesen.

Von der Ausschreibung dieser Lizitazion werden die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Postärars, Wolf Badian, Gottfried Melchert und jene Gläubiger, die mittlerweile durch grundbücherliche Einverleibung ein Pfandrecht erwerben sollten, zu Händen des Kurators David Auerbach verständiget.

Husiatyn, am 15. November 1858.

Obwieszczenie.

Nr. 1211. Ces. król. Sąd powiatowy w Husiatynie do publicznej podaje wiadomości, iż na wniesienie c. k. Prokuratury finansów w imieniu wysokiego c. k. Eraryum pocztowego w celu zaspokojenia należącej temuż c. k. wysokiemu Erarium kwoty 252 złr. $50\frac{1}{2}$ kr. m. k., tudzież kosztów egzekucyi w kwocie 8 złr. 24 kr. publiczna sprzedaż jednej piątej części realności pod NC. 31 w Husiatynie, niegdyś Józefa Pyszyńskiego w terminach trzech, jako to na dniu 12. września, 11. października i 10. listopada 1859, każdą razą o 10tej godzinie w Sądzie Husiatynskim pod następującemi warunkami odbędzie się:

1) Za cenę wywołania służyć będzie suma 377 złr. m. k.. czyli 395 zł. 85 c. wal. austr.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązanym będzie 10% jako wadyum do komisyi licytacyjnej w gotówce złożyć, które to wadyum najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wrachowanem, reszty kupującym zaś zaraz po licytacyi zwróconem będzie.

3) Najwięcej ofiarujący obowiązanym będzie, połowę ceny kupna do dni 30, zaś drugą połowę do trzech miesięcy licząc od dnia potwierdzenia aktu licytacyjnego do depozytu sądowego złożyć, gdyby zaś który z wierzycieli przed umówionym, lub prawnie oznaczonym terminem zapłaty przyjąć nie chciał, najwięcej ofiarujący

4) obowiązanym będzie, te ciężary w miarę ofiarowanej ceny kupna na rachunek własny przyjąć.

Należytość erarialna zostawioną mu nie będzie.

5) Gdyby ta część realności w pierwszych dwóch terminach ani wyżej ani też za cenę szacunkową sprzedaną być nie mogła, natenczas na mocy §§. 148 i 152 postępowania sądowego, i rozporządzenia cyrkularnego z dnia 11. września 1824 do liczby 46612 stosowne poczynią się kroki, by tę $\frac{1}{5}$ część realności w trzecim terminie nawet niżej ceny szacunkowej, i za jakąkolwiek cenę sprzedać.

6) Skoro nabywca cenę kupna złoży, lub też się wykaże, że wierzyciele należytości swoje u niego zostawić zdeklarowali się, natenczas wydanym mu zostanie dekret dziedzictwa, ciężary zaś na tej części realności zmazanemi i na cenę kupną przeniesionemi będą.

7) Gdyby przeciwnie nabywca warunkom niniejszym zadość nie uczynił, natenczas wadyum na korzyść wierzycieli przypada, część zaś tej realności na stratę i koszta niedotrzymującego warunków, w jednym terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną zostanie.

8) Co się tyczy podatków i długów na tej części realności ciężących, o tem wiadomość w księgach tabularnych jako też w kasie podatkowej zasiągnąć można.

O rozpisanej tej licytacyi c. k. Prokuratura finansów w imieniu c. k. Eraryum pocztowego, Wolko Badian, Gottfried Melchert, jako też i ci wierzyciele, którzyby przez zaintabulowanie się w tym czasie hypotekę uzyskali, przez ustanowionego kuratora Dawida Auerbach zawiadamiają się.

C. k. Sąd powiatowy.

Husiatyn, dnia 15. listopada 1858.

(1492) **Edikt.** (1)

Nro. 5063. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte werden alle auf den ursprünglich in einer Hälfte und $\frac{223}{480}$ Theilen der anderen Hälfte dem Herrn Kasimir Gizowski, dann in $\frac{20}{480}$ Theilen der Elisabeth de Tomaniewicze Kruszelnicka, in $\frac{117}{480}$ Theilen der Ludovica Napoleona 2. Nam. Mieta Mikołajewicz und in $\frac{117}{480}$ Theilen der verstorbenen Honoratha Mięta Mikołajewicz verehelichten Zawadzka, gegenwärtig hingegen im Ganzen dem Herrn Kasimir Gizowski gehörigen, im Przemyśler Kreise gelegenen Gutsantheilen von Wierzbiany mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungs-Kapital für alle aufgehobenen unterthänigen Leistungen und Bezüge in diesen Güterantheilen mit der Gesammtsumme von 3980 fl. 15 kr. KM. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 15. September 1859 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, den 27. Juli 1859.

(1485) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 2328. Bei dem k. k. Oberlandesgerichte in Lemberg ist eine Rathssekretärs-Adjunktenstelle mit dem Jahresgehalte von 945 fl. österr. Währung, im Vorrückungsfalle aber mit dem Jahresgehalte von 840 fl. österr. Währung und dem Vorrückungsrechte in die systemisirte höhere Gehaltsstufe erledigt.

Ferners ist bei dem k. k. Kreisgerichte in Przemyśl eine definitive, im Vorrückungsfalle aber eine provisorische Rathssekretärsstelle mit dem Jahresgehalte von 840 fl. österr. Währung erledigt.

Zur Wiederbesetzung dieser beiden Stellen wird hiemit der Bewerbungsaufruf mit der Frist von vier Wochen vom Tage der Einschaltung dieser Konkurs-Ausschreibung im Amtsblatte der Lemberger Zeitung gerechnet, verlautbart.

Bewerber um die gedachten Stellen haben ihre den bezüglichen Vorschriften des kais. Patents vom 3. Mai 1853 R. G. B. Nro. 81 und der Justizministerial-Verordnung vom 24. April 1855 R. G. B. Nro. 77 gemäß eingereichten Gesuche in der obbezeichneten Frist, u. z. bezüglich der Rathssekretärs-Adjunktenstelle an das Präsidium in Lemberg, bezüglich der Rathssekretärsstelle aber bei dem Präsidium des Kreisgerichtes in Przemyśl zu überreichen.

Lemberg, am 11. August 1859.

(1489) **Kundmachung.** (1)

Nro. 3050. Vom Busker k. k. Bezirksamte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Sicherstellung der an dem Trivialschulgebäude zu Busk nöthigen Reparaturen und Herstellung zweier neuen Nebengebäuden wird am 22. August 1859 um 9 Uhr Vormittags in der Busker Bezirksamtskanzlei die öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 713 fl. 29 kr. österr. Währung, wovon das 10% Vadium vor Beginn der Lizitazion zu erlegen sein wird.

Die näheren Lizitazions-Bedingnisse können bei dem k. k. Bezirksamte eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Busk, am 4. August 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 3050. C. k. Urząd powiatowy w Busku podaje niniejszem do powszechnej wiadomości, iż dla zabezpieczenia potrzebnych reperacyi przy budynku szkoły trywialnej w Busku i postawienia dwóch nowych budynków ubocznych, odbędzie się licytacya publiczna dnia 22. sierpnia 1859 o 9tej godzinie rano w kancelaryi Urzędu powiatowego.

Cena fiskalna wynosi 713 zł. 29 c. w wal. austr., od której 10% wadyum przed licytacyą ma być przedłożone.

Bliższe warunki mogą być przejrzane w Urzędzie powiatowym.

Busk, dnia 4. sierpnia 1849.

(1467) **Einberufungs-Edikt.** (2)

Nro. 5805. Bezüglich auf die Edikte vom 16. Juli 1858 Zahl 11464, 15. Juli 1858 Z. 11178, 3. August 1858 Z. 12861, 7ten Juli 1858 Z. 9796 und 15. Juli 1858 Z. 11177 werden die nach Brody zuständigen, seit mehreren Jahren im Auslande sich unbefugt aufhaltenden Israeliten Jacob Bruner, Moses Petruszka v. Lecker, Nuchim Feibisch Sauber, zum zweiten Male; dagegen Jacob Salamon Horowitz und Boruch Lipsker zum dritten Male aufgefordert, binnen vier Monaten vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes in die Lemberger Zeitung in ihre Heimat zurückzukehren und ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen dieselben nach dem a. h. Auswanderungs-Patente vom 24. März 1832 vorgegangen werden wird.

K. k. Kreisbehörde.

Złoczow, am 30. Juli 1859.

Edykt powołujący.

Nr. 5805. Odnośnie do edyktów z 16. lipca 1858 l. 11464, 15 lipca 1858 l. 11178, 3. sierpnia 1858 l. 12861, 7. lipca 1858 l. 9796 i 15. lipca 1858 l. 11177 wzywa się israelitów, rodem z Brodów, przebywających od kilku lat bez pozwolenia za granicą, a mianowicie Jakóba Brunera, Mojżesza Petruszkę czyli Leckera i Nuchima Feibisch Saubera po raz drugi, zaś Jakuba Salamona Horowitza i Borucha Lipskera po raz trzeci, ażeby przeciągu czterech miesięcy, od dnia ogłoszenia tego edyktu w Gazecie Lwowskiej powrócili do miejsca rodzinnego, i usprawiedliwili bezprawną swą nieobecność, gdyż w przeciwnym razie ulegną patentowi względem wychodźców z 24. marca 1832.

Z c. k. władzy obwodowej.

Złoczow, dnia 30. lipca 1859.

(1478) **Kundmachung.** (3)

Nrc. 5677. Das hohe k. k. Handels-Ministerium hat laut Erlasses vom 1. August 1859 Zahl 14976 — 2553 für das 2te Solar-Semester 1859 vom 8. August 1859 an, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post und zwar:

In Niederösterreich mit . . . . 1 fl. 28 kr. ö. W.
„ Ober-Oesterreich mit . . . . 1 fl. 16 kr. „
„ Salzburg mit . . . . 1 fl. 30 kr. „
„ Steiermark mit . . . . 1 fl. 20 kr. „
„ Kärnthen mit . . . . 1 fl. 28 kr. „
„ Böhmen mit . . . . 1 fl. 36 kr. „
„ Mähren und Schlesien mit . . . . . 1 fl. 26 kr. „
„ Tirol und Vorarlberg mit . . . . . 1 fl. 48 kr. „
im Küstenlande mit . . . . 1 fl. 50 kr. „
in Krain mit . . . . 1 fl. 24 kr. „
im Pesther Bezirke mit . . . . 1 fl. 22 kr. „
„ Preßburger Bezirke mit . . . . . . 1 fl. 28 kr. „
„ Oedenburger Bezirke mit . . . . . . 1 fl. 20 kr. „
„ Kaschauer Bezirke mit . . . . 1 fl. 30 kr. „
„ Großwardeiner Bezirke mit . . . . . 1 fl. 20 kr. „
„ Montandistrikte und im Zengger Militär-Kommunitäts-Bezirke mit . . . . . 1 fl. 40 kr. „
„ Likkaner- und Ottochaner Regiments-Bezirke mit . . . . 1 fl. 28 kr. „
„ Oguliner Regiments-Bezirke mit . . . 1 fl. 58 kr. „
„ übrigen kroatisch-slavonischen Post-Bezirke mit . . . . 1 fl. 14 kr. „
in der serbischen Wojwodschaft und im Temeser Banate mit . . . . 1 fl. 16 kr. „
„ Siebenbürgen mit . . . . 1 fl. 8 kr. „
im Krakauer Regierungs-Bezirke mit . . . 1 fl. 12 kr. „
„ Lemberger Regierungs-Bezirke mit . . . — fl. 98 kr. „
„ Czernowitzer Regierungs-Bezirke mit . . — fl. 96 kr. „

festgesetzt, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion.

Lemberg, am 8. August 1859.

Ogłoszenie.

Nr. 5677. Wysokie c. k. ministerstwo handlu ustanowiło uchwałą z dnia 1. sierpnia 1859 do l. 14976 - 2553 na drugie półrocze 1859, począwszy od 8. sierpnia 1859 pojezdne pocztowe od jednego konia i pojedyńczej poczty, jak następuje:

W niższej Austryi . . . . 1 zł. 28 c. w. a.
„ wyższej Austryi . . . . 1 zł. 16 c. „
„ Salzburgu . . . . 1 zł. 30 c. „
„ Styryi . . . . 1 zł. 20 c. „
„ Karynthyi . . . . 1 zł. 28 c. „
„ Czechach . . . . 1 zł. 36 c. „
„ Morawii i Szląsku . . . . 1 zł. 26 c. „
„ Tyrolu i Vorarlbergu . . . . 1 zł. 48 c. „
na Wybrzeżu . . . . 1 zł. 50 c. „
w Krainie . . . . 1 zł. 24 c. „
„ Peszteńskim powiecie . . . . 1 zł. 22 c. „
„ Preszburgskim powiecie . . . . . . 1 zł. 28 c. „
„ Oedenburskim powiecie . . . . . . 1 zł. 20 c. „
„ Kaszowskim powiecie . . . . 1 zł. 30 c. „
„ Wielkowaradyńskim powiecie . . . . 1 zł. 20 c. „
„ dystrykcie górniczym i w Zengiejskim wojskowym powiecie . . . . 1 zł. 40 c. „
„ Likańskim i Ottachańskim powiecie pułkowym . . . . 1 zł. 28 c. „
„ Ogulińskim powiecie pułkowym . . . . 1 zł. 58 c. „
„ innych kroacko - sławiańskich powiatach pocztowych . . . . 1 zł. 14. c. „
„ województwach Serbskich i Temeskim Banacie . . . . 1 zł. 16 c. „
„ Siedmiogrodzie . . . . 1 zł. 8 c. „
„ Krakowskim okregu rzadowym . . . . 1 zł. 12 c. „
„ Lwowskim dto. . . . . . . — zł. 98 c. „
„ Czernowieckim dto. . . . . . . — zł. 96 c. „

co do powszechnej podaje się wiadomości,

Z c. k. galic. dyrekcyi pocztowej.

Lwów, dnia 8. sierpnia 1859.

(1476) **Lizitazions-Kundmachung.** (3)

Nro. 4924. Wegen Sicherstellung der Verführung ärarischer Montursgüter auf die Zeit vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 wird eine öffentliche Versteigerung am 29. August 1859 Früh um 10 Uhr in dem hiesigen Monturs-Kommissionsgebäude mit Vorbehalt der hohen Ratifikazion abgehalten werden.

Die Verführung der ärarischen Montursgüter erstreckt sich auf die Stazion Brünn, Prag, Stockerau, Wien, Altofen, Karlsburg, Kaschau und Pesth und auf die von einer oder andern dieser benannten Stazionen vorkommen könnenden Retourfrachten, wobei zur Bedingung gemacht wird, daß die Verführung mit gedungenen Wägen nur dann stattfindet, wenn das Militärfuhrwesen nicht hinreichen, oder es dem Nutzen des Aerars nicht zusagen sollte, sich dessen zu bedienen. Die Dauer der Verbindlichkeiten für den Mindestbiethenden ist auf die Zeit vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 auf ein ganzes Jahr festgesetzt. Derselbe wird verbunden, binnen 10 längstens 12 Tagen der ihm zukommenden schriftlichen Weisung die zu verführenden Kollien mit dem bekannt gegeben werdenden Gewichte zu beheben, und in eine der benannten Stazionen derart abzuführen, daß vom Tage der Aufladung die übernommene Fracht:

binnen 16 bis 20 Tage in Brünn.
„ 20 „ 24 „ in Prag,
„ 20 „ 24 „ in Stockerau,
„ 20 „ 24 „ in Wien,
„ 30 „ 35 „ in Altofen,
„ 30 „ 40 „ in Karlsburg,
„ 10 „ 14 „ in Kaschau,
„ 30 „ 35 „ Pesth,

und bei vorkommenden Retourfrachten in eben dieser Zeit an den Bestimmungsort übergeben werden, wovon nur Elementar- und unüberwindliche Hindernisse, welche durch legale Zeugnisse erwiesen werden müssen, eine Ausnahme Platz finden lassen.

Die Verführung in die Stazionen Pesth und Kaschau wird sich lediglich auf die vom Glemboker k. k. Haupt-Verpflegs-Magazin zu versendenden habenden Fruchtsäcke beschränken, die Verführung in die andern Stazionen aber begreift nur solche Frachten in sich, welche dem Ersteher von den Monturs-Kommissionen übergeben werden.

Die zu verführenden Aerarialgüter werden dem Kontrahenten wohl verpackt und gut kondizionirt übergeben, daher er für jede Beschädigung derselben mit seinem ganzen Vermögen zu haften, so wie alle Weg- und Brücken-Mauthen und Ueberfuhrsgebühren aus Eigenem zu bestreiten hat, ohne hiefür eine Entschädigung ansprechen zu dürfen.

Jeder, der an dieser Versteigerung Theil nehmen will, muß nicht nur vor Beginn derselben das Vadium mit 1000 fl. in österr. Währung im baaren Gelde oder in Staatsobligazionen nach dem börsenmäßigen Kurse berechnet, wenn sie unter dem Nominalwerthe stehen, oder auch in hypothekarischen Urkunden, welche jedoch von der Kammer-Prokuratur geprüft, und annehmbar befunden sein müssen, erlegen, sondern auch ein im gegenwärtigen Jahre ausgestelltes Zeugniß seiner Ortsobrigkeit beibringen, welches zu erweisen hat, daß derselbe zur Uebernahme des Verführungsgeschäftes ganz vertraut, und von hinreichenden Vermögensumständen ist, indem ohne solche Niemand zur Versteigerung zugelassen werden wird.

Die Kauzion von 1000 fl. dient nur zur Sicherheit der übernommenen Verführung. Da sich der Werth der zu verführenden Güter nicht voraus berechnen läßt, so muß der Kontrahent für in Verlust gerathene oder beschädigte und zu Grunde gegangene Montur und sonstige ärarische Güter behufs der Ersatzleistung mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen haften.

Derjenige, der die Verführung nicht erstanden hat, erhält das Vadium nach der Lizitazion sogleich zurück.

Die Versteigerung geschieht pr. Zentner auf die Distanz der zu verführenden Aerarialgüter an ihren Bestimmungsort und ist der Ersteher verbunden, die Verführung zu den angebothenen Preisen auch dann zu übernehmen, wenn die Preise nur für eine oder die andere der benannten Stazionen genehmigt wurden.

Es werden auch schriftliche Anbothe angenommen, welche noch vor Beginn der mündlichen Lizitazion eingelangt sein müssen, und erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden, jedoch werden solche nur unter der Bedingung berücksichtigt, wenn denselben das bestimmte Vadium oder statt desselben der Kassa-Erlagsschein beigeschlossen ist, und sich der Offerent erklärt, daß er von den bei der mündlichen Versteigerung bekannt gemachten Lizitazions-Bedingungen in Nichts abweichen wolle.

Als Ersteher wird derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem schriftlichen Anbothe der Bestbiether bleibt. Ist der Anboth des schriftlichen mit dem mündlichen Anbothe gleich, so wird dem mündlichen Anbothe der Vorzug gegeben.

Erklärungen, daß Jemand immer noch um ein oder einige Prozente besser biethe, als der zur Zeit noch unbekannte Bestboth, werden nicht angenommen, so wie auch nachträgliche Offerte nicht berücksichtigt werden.

Die übrigen Lizitazions-Bedingungen können hieramts während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Monturs-Kommission.

Jaroslau, am 6. August 1859.

(1470) **Konkurs** (2)

zu einer Forstmeister-Stelle.

Nro. 17707. Für die Forste der k. Hauptstadt Lemberg, welche einen Flächenraum von 4700 Joch in der Umgebung der Hauptstadt einnehmen, und in fünf Reviere eingetheilt, ist die Forstmeisterstelle provisorisch zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 735 fl. und einer Zulage von 105 fl. österr. Währ. verbunden, und demselben die IX. Diäten-Klasse zugestanden.

Dem Forstmeister unterstehen zwei Förster und ein Forstadjunkt nebst 14 Hegern.

Bewerber um diese Stelle werden hiemit aufgefordert, unter Nachweisung der für solche Bedienstungen bei Reichsdomänen vorgeschriebenen Befähigung und Eignung, so wie die Kenntniß der polnischen Sprache ihre gehörig dokumentirten Gesuche, und zwar die im öffentlichen Dienste Stehenden, im Wege des unmittelbaren Vorstandes, und die Privaten im Wege der zuständigen politischen Behörde beim Präsidium des Lemberger Magistrates binnen vier Wochen einzubringen.

Vom Magistrats-Präsidium der königl. Hauptstadt.

Lemberg, am 6. August 1859.

(1466) **Kundmachung.** (2)

Nro. 32000. Behufs der ersten Besetzung des Dr. Jacob Rappaport's Jubilar-Feier-Stipendiums für einen Rigorosanten der Medizin aus Galizien, welches jedes vierte Jahr am 12. Mai mit dem Betrage von 100 fl. KM., oder 105 fl. österr. Währ. an einen Rigorosanten der Medizin zur Bestreitung der Taxen des ersten Rigorosums verliehen werden soll, wird hiemit der Konkurs bis Ende März 1860 ausgeschrieben.

Auf dieses Stipendium haben absolvirte Mediziner ohne Unterschied der Religion, die in Galizien geboren sind und an einer inländischen Universität die Studien absolvirt haben, Anspruch, doch soll derjenige Rigorosant, welcher zur Lemberger Kommune zuständig ist, bevorzugt werden.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf-, beziehungsweise Geburtsscheine, dann mit den Nachweisungen über Mittellosigkeit, Moralität und dem Impfschein, wie auch mit den Zeugnissen über die an einer inländischen Universität absolvirten medizinischen Studien, und falls sie zur Lemberger Kommune zuständig sind, auch mit der vorschriftsmäßigen Nachweisung über den letzteren Umstand gehörig belegten Kompetenzgesuche innerhalb des Konkurstermines bei der k. k. galiz. Statthalterei in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 4. August 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 42000. Dla nadania stypendyum, założonego na cześć jubileuszu Dra. Jakóba Rappaporta dla rygorozanta medycyny z Galicyi, które co cztery lata ma być nadawane na dniu 12go maja w kwocie 100 złr. m. k., czyli 105 zł. wal. austr., rygorozantowi medycyny dla pokrycia tax pierwszego rygorozum, rozpisuje się niniejszem konkurs do końca marca 1850.

O to stypendyum mogą sie ubiegać ukończeni medycyniery bez różnicy religii, którzy urodzili się w Galicyi, i ukończyli studya na jednem z uniwersytetów krajowych, ale pierwszeństwo będzie miał rygorozant należący do gminy lwowskiej.

Kompetenci o to stypendyum mają w przeciągu terminu konkursowego przedłożyć podania swoje c. k. galic. Namiestnictwu we Lwowie z załączeniem metryki chrztu lub urodzenia, świadectwa ubóstwa, moralności i szczepionej ospy, jako też świadectwo ukończonych na uniwersytecie krajowym studyów medycznych, i jeżli należą do gminy lwowskiej, także przepisanego w tym względzie poświadczenia.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 4. sierpnia 1850.

(1463) **Edikt.** (2)

Nro. 451. Vom k. k. Kimpolunger Bezirksamte als Gericht wird zur Hereinbringung der ersiegten Summe von 150 fl. KM. oder 157 fl. 50 kr. österr. Währung, dann der früheren Exekuzionskosten pr. 1 fl. 36 kr. KM. oder 1 fl. 68 kr. österr. Währung, ferner 2 fl. 14 kr. österr. Währung, endlich den gegenwärtigen Exekuzionskosten pr. 5 fl. 26 kr. österr. Währung die exekutive, in drei Terminen: am 19. September, am 18. Oktober und am 17. November 1859, jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Amtslokale abzuhaltende öffentliche Versteigerung der dem Anton Spaczek gehörigen, hierorts sub CNro. 78 gelegenen Realität zu Gunsten des Eisig Hauslich bewilligt, und unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Die Realität sammt dem hiezu gehörigen Grund, werden in dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe, und zwar: das Haus sub CNro. 78 mit 63 fl. österr. Währung, der dazu gehörige Schopfen mit 7 fl. österr. Währung und der dazu gehörige Gartengrund mit 468 fl. österr. Währung ausgerufen, und weder bei dem 1. noch bei dem 2. Termine unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

2) Die Lizitazionslustigen haben bei der Lizitazions-Kommission ein 10% Vadium als Kauzion zu erlegen, welches dem Ersteher auf Abschlag seines Meistbotbes von der Lizitazions-Kommission zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich nach Abschluß der Lizitazionsverhandlung zurückgestellt werden wird.

3) Den Restkaufschilling hat der Ersteher binnen 14 Tagen nach Bestätigung seines Anbothes bei dem Gerichte zu erlegen.

4) Die erlegte Kauzion dient als Sicherstellung der Erfüllung der Lizitazionsbedingnisse von Seite des Erstehers, und zwar derart, daß, wenn derselbe diese Bedingnisse nicht erfüllt, die erlegte Kauzion verfallen, und diese Realität bei einer neuerlichen Lizitazion und zwar nur in einem Termine auf Gefahr und Kosten desselben auch unter der Schätzung veräußert werden würde, wobei derselbe für jeden Abgang an seinem Meistbothe haftet, und auf einen allfälligen Mehrerlös keinen Anspruch haben wird.

5) Sollten die obigen Realitäten bei der ersten oder zweiten Lizitazion nicht um den Schätzungswerth veräußert werden können, so werden dieselben bei der dritten Lizitazion auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

6) Vom Tage der Erstehung übernimmt der Ersteher alle auf dieser Realität haftenden k. k. Steuern und Gemeindelasten.

7) Die Uebertragungsgebühren hat der Ersteher aus eigenen Mitteln zu entrichten.

8) Nachgänzlicher Erfüllung der Lizitazionsbedingnisse, wird dem Ersteher das Eigenthum der erkauften Realität eingeantwortet, und demselben der physische Besitz derselben übergeben werden.

Kimpolung, am 1. Juli 1859.

(1483) **Edikt.** (2)

Nr. 2368. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es werde dem Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur willfahrend zur Hereinbringung des ersiegten Betrages pr. 245 fl. KM., dann der Exekuzionskosten pr. 5 fl., 1 fl. 57 kr., 4 fl. 27 kr. KM. und der gegenwärtig im Ganzen mit 15 fl. 78 kr. österr. Währ. zugesprochenen Kosten, die exekutive Feilbiethung der dem verstorbenen Josaphat Sadowski eigenthümlich gehörigen, in Stanislau sub CN. 51 ¼ gelegenen, Realität bewilliget, und solche in drei nacheinander folgenden Terminen, und zwar: am 22. September 1859, 20. Oktober 1859 und 24. November 1859, jedesmal um 10 Vormittags abgehalten, dessen sämmtliche Hypothekargläubiger mit dem Beisatze verständiget werden, daß, im Falle diese Realität in den ersten zwei Terminen nicht über oder um den Schätzungswerth und im dritten nicht um einen solchen Preis wird feilgebothen werden, mit welchem sämmtliche Hypothekargläubiger gedeckt sein möchten, zur Bestimmung der erleichternden Bedingungen über Ansuchen ein vierter Termin wird festgesetzt werden.

Diese Feilbiethung wird unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungspreis von 6452 fl 30 kr. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% d. i. den Betrag von 645 fl. 15 kr. KM. als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingsrate eingerechnet, den übrigen Mitbiethenden aber nach der Lizitazion wird zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage der Zustellung des Bescheides über die bestätigte Versteigerung gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte aber ein oder der andere Gläubiger sich weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Aerarialforderungen jedoch, die auf dieser Realität hypothezirt sind, werden demselben nicht belassen.

5) Sollte diese Realität in den ersten zwei Terminen nicht um den Schätzungspreis und in dem dritten nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen sämmtliche Gläubiger gedeckt sind, so wird über Ansuchen ein vierter Termin nach Festsetzung erleichternder Bedingungen bestimmt, an welchem dieselbe um jeden Preis wird feilgebothen werden.

6) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, er in den physischen Besitz der erkauften Realität eingeführt, auf eigene Kosten als Eigenthümer intabulirt, und die auf derselben haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden. — Sollte er hingegen

7) den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so verfällt das Angeld zu Gunsten der Hypothekargläubiger und diese Realität wird auf seine Gefahr und Kosten um welch' immer für einen Preis in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert werden.

8) Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Stanisławower k. k. Steueramt und an die Stadttafel gewiesen.

Von der ausgeschriebenen Lizitazion werden sämmtliche Interessenten und Hypothekargläubiger, als:

1. Die k. k. Finanz-Prokuratur,
2. Anna Sophia Pelagia dr. N. Sadowska,
3. Emilia Malwina zw. N. Sadowska.
4. Malvina Ludovika Sabina dr. N. Sadowska.
5. Franciska Ferdinande zw. N. Sadowska.
6. Wilhelm Silvester Felix dr. N. Sadowski zu Handen dessen Mutter und Vormünderin Frau Franciska Sadowska.
7. Frau Elisabeth Milewska,
8. alle in Stanislau wohnhaften zu eigenen Handen, diejenigen hingegen, denen der vorliegende Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, so wie auch diese Hypothekargläubiger, welche später an die Hypothek gelangten, durch den in der Person des Advokaten Dr. Eminowicz mit Substituirung des Advokaten Dr. Bardasch hiemit bestellten Kurator verständiget.

Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislau, am 1. Juli 1859.

(1495) **Kundmachung.** (2)

Nr. 31129. Zu besetzen bei der Zloczower k. k. Kreisbehörde eine Kreisregistrantenstelle mit dem Jahresgehalte von 525 fl. öst. W.

Die gehörig instruirten Bewerbungsgesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis zum 30. August l. J. bei der Zloczower k. k. Kreisbehörde zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 2. August 1859.

(1484) **Edikt.** (2)

Nro. 30267. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß Moritz Paneth seine Firma: „Moritz Paneth“ für eine Tuchwaaren-Handlung am 15. Juli 1859 protokollirt hat.

Lemberg, am 21. Juli 1859.

Lizitazions-Kundmachung.

Von Seite des k. k. Zeugs-Artillerie-Kommando Nro. 6 zu Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Beischaffung der für die technische Artillerie auf den Zeitraum vom 1ten November 1859 bis Ende Oktober 1860 benöthigten Materialien, als:

Materiale.

30 Wiener Pfund Fischbein
15 " " Borax
200 " " Hamburger Bleiweis
10 " " Kolophonium
500 " " weiße Anstreich-Erde
500 " " gelbe
100 " Maß ordinären Essig
5 " " echten Wein-Essig
50 " Pfund Kopal-Firniß
150 " " Silber-Glätte
800 " " Küh- und Kälberhaare
40 " " Roßhaare
44 " " gehechelten Hanf
10 " " blausaures Kali
80 " " Stangen-Kreide
20 " " Wiener Kalk
5 " Metzen ordinären ungelöschten Kalk
2 Fuhren Feuerlehm (à Pfund)
200 Wiener Pfund Holzleim
1000 " Ellen 1 Elle breite Gattien-Leinwand
170 " " 1 Elle breite Putz-Leinwand
10 " Pfund Eisen-Lack
20 " " Leder-Lack
8 " " Schlag-Loth
350 " Maß Roggen-Mehl
10 " Pfund Minium
200 " " braunes Pech
250 " " blauen Prusill
100 " Ellen 1 Elle breiten grünen Flanell oder Rasch
40 " Pfund Schreib-Röthel
200 " " Kienruß
50 " " spanisches Rohr
5 " " Schellack
150 " " venezianer Schmirgel
4 " " Badschwamm
25 " " feine Waschseife
150 " " ordinäre Seife
15 " Seidel 36grädigen Spiritus
300 Bund Kornstroh (à 12 Pfund)
15 Wiener Pfund Bimsenstein
20 Dutzend dicke Zimmermanns-Bleistifte
7 Wiener Pfund Wachsstöckel
6 " " Terpentin
100 " " Schmelztiegel
5 " " gelben Trippel
100 " " Eisen-Vitriol
150 Wiener Pfund gelbes Wachs
2000 " " Packwerg
½ " " schwarzen Nähzwirn
4 " " weißen "
½ " " rothen "
80 " " grauen "
40 " " Bleizucker
4 " " feines Zinn
20 " Ellen rothen Fahnen-Zeug
20 " " weißen "
900 " " 1 Elle breit rohen Zwilch
900 " " ⅝ " " " "
900 " " 1 " " Kittel- "
1000 " " 1 " " Zelter- "
10 " " schwarzen Fahnenzeug
10 " " gelben

Brenn-Materiale.

2550 Wiener Metzen harte Holzkohlen

Fett-Sorten.

50 Wiener Metzen ausgelassene Schweinfetten
100 " " Fischthran
80 " " Baumöl
1000 " " Leinöl
50 " " Terpentinöl
100 " " Klauenschmalz
100 " " gegossenes Unschlitt

Seiler-Arbeit.

150 Wiener Pfund schwachen 3drähtigen Bindfaden
50 " " mittleren "
70 " " starken "
250 " " grauer Nähfaden
10 " Klafter 3 bis 4''' dicke Leineln
5 Stück 30° lange 3 bis 4''' dicke Trazier-Leineln
8 Wiener Pfund weißen Briefspagat
500 " Klafter Säge- und Zimmerschnüre
2850 " " Leiterwagen-Nebschnüre
500 Stück 10schuhige Anbind-Stricke (nach Muster)
950 " 18schuhige Schoßkehl-Einbind-Stricke (nach Muster)
950 " 22schuhige " "
800 " 12schuhige Unterbind-Stricke (nach Muster)
700 " 14schuhige " "
80 " Deichseltrag-Stricke (nach Muster)
500 " Stallhalfter- " "
20 " 24schuhige unadjustirte Schleppseile (à 10 Pfund)
400 " Lauf-Stränge
400 " Zug- "
3000 Wiener Klafter zu Luntenkränzen Nebschnüre.

Eisenwerk.

100 Wiener Pfund 2täfliches Bodenblech
100 " " 5täfliches "
100 " " 7täfliches 30'' lang 20'' breit Schwarzblech
150 " " 11täfliches 27'' lang 19'' breit Schwarzblech
100 " " 14täfliches 23'' lang 18'' breit Schwarzblech
100 " " 18täfliches 46'' lang 19'' breit Schwarzblech
10 Wiener Pfund jeder Gattung Messingblech
10 " " " " Kupferblech
15 " " unter 1''' starken Eisenbinddraht
25 " " von 1—5''' starken Eisenstiftendraht
5 " " jeder Gattung Messingstiftendraht

4	W.-Ztr.	7ständiges	9''' starkes	Gattungs-Nr.	5	Tarifs-Nr.	44	Gitter- steierisches Eisen
2½	"	9 "	8 "	" "	4	"	43	" " "
3	"	12 "	7 "	" "	3	"	42	" " "
3½	"	16 "	6 "	" "	2	"	41	" " "
2½	"	3 "	16 "	" "	10	"	49	" " "
4½	"	3 "	18 "	" "	11	"	50	" " "
4½	"	3 "	21 "	" "	12	"	51	" " "
7½	"	10 "	37/1¼	" "	2	"	143	Lafeten-Spangen steierisches Eisen
6	"	12 "	30/1¼	" "	1	"	142	" " "
5	"	9 "	39/1¼	" alter Art				" " "
5	"	12 "	36/1½—3	Gattungs-Nr.	3 1	Tarifs-Nr.	117	hinteres Nabenring- steierisches Eisen
4	"	10 "	16/4½	" "		"	123	Speichring steierisches Eisen
5	"	8 "	33/2½	" "	2	"	135	Reibscheitschienen- steierisches Eisen
5½	"	22 "	18/1¼	" "	—	"	152	ordinäres Spangen- "
5	"	12 "	26/2	" "	7	"	81	Unterlagsplattel "
6	"	6 "	34/3	" "	1	"	180	Vorhauben- "
6	"	10 "	18/3	" "	3	"	185	Wannen- "

30 Stück Leiterwagen untere Achslegeisen.

90 Stück lange Schloßkehl-Ketten (nach Muster)
100 „ mittlere „ „
100 „ kurze „ „
3 Wiener Zentner Werkzeugstahl
1½ „ „ Inneberger-Stahl
1½ „ „ 4stängiger 2″ breit 1″ dicken Frimmstahl
2 „ „ 4 „ 1¾ „ 1¾ „ „
2 „ „ 4 „ 2 „ 1 „ doppelt gegerbten Scharsachstahl
1 „ „ 4 „ 1¾ „ 1¾ „ „ „

Zeugschmied-Arbeit.

	Die ganze Länge sammt Kopf			Unter dem Kopf dick		mit: flach	versenkt	Spitze: flacher	4eckiger	runder	Kopf rund.: flachen	abgedachten	Kopf 3eck.: spitzigen	abgedachten	Anzahl der Stücke in einem Packet	Gewicht eines Packetes	
	II	III	IV	III	IV											Pfund	Loth
2000 Stück Nr. 1 Lafeten-Plattennägel	4	6	.	3	8	.	1	1	.	.	1	.	.	.	250	14	31 1/6
3000 „ Nr. 2 „	4	.	.	3	4	.	1	1	.	.	1	.	.	.	250	10	23¾
3000 „ Nr. 3 „	3	6	.	3	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	250	7	5 1/6
4000 „ Nr. 4 „	3	.	.	2	8	.	1	1	.	.	1	.	.	.	250	5	11 7/8
2000 „ Nr. 5 „	2	6	.	2	4	.	1	1	.	.	1	.	.	.	500	7	10 3/8
3000 „ Nr. 6 „	2	.	.	2	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	500	4	4 13/16
5000 „ große Karrennägel	3	3	.	2	6	1	.	.	1	.	1	.	.	.	250	3	29
6000 „ kleine „	2	9	.	2	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	500	6	2
5000 „ Kartätschennägel	.	6	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	1000		20
6000 „ 8er Latten- oder Brettnägel	2	6	6	1	6	.	.	.	1	.	.	.	1	1	300	3	6
6000 „ 12er „ „	3	3	.	1	8	.	.	.	1	.	.	.	1	1	500	5	6
2000 „ halbe Batterienägel	5	.	.	4	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	2 15/16
15000 „ ganze ordinäre Schloßnägel	1	6	.	1	4	1	.	.	1	.	1	.	.	.	500	1	5
20000 „ halbe „	1	3	.	1	2	1	.	.	1	.	1	.	.	.	500		28
20000 „ ordinäre Rahmnägel	1	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	500		24
10000 „ verzinnte „	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1000	1	14
80000 „ große Hufnägel	2	4	.	.	9	.	1	1	.	.	.	.	.	1	500	3	22
100000 „ mittlere „	2	1	.	.	9	.	1	1	.	.	.	.	.	1	500	3	6
100090 „ kleine „	1	10	.	.	9	.	1	1	.	.	.	.	.	1	500	2	22
10000 „ halbe verzinnte Schloßnägel	1	3	.	1	2	.	.	.	1	.	.	.	.	1	500	1	4
20000 „ ganze „	1	6	.	1	4	.	.	.	1	.	.	.	.	1	500	1	9
6000 „ verzinnte Sattlernägel	1	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	500	1	4
100 „ kleine Messinanägel	.	8	.	6	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	250	.	22
1000 „ Kreuzspangen Nr. 00 Nieten	.	1	6	.	7	1	.	.	.	.	1	.	.	.	500	.	6 1/32
500 „ Blech „ 1 „	.	3	3	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	500	.	9 5/8
500 „ „ „ 2 „	.	3	6	1	4	1	.	.	.	.	1	.	.	.	500	.	15¼
500 „ „ „ 3 „	.	4	.	1	6	1	.	.	.	.	1	.	.	.	500	.	18½
500 „ „ „ 4 „	.	4	4	1	8	1	.	.	.	.	1	.	.	.	500	.	24
500 „ „ „ 5 „	.	5	3	1	10	1	.	.	.	.	1	.	.	.	500	1	6½
100 „ „ „ 6 „	.	5	9	1	11	1	.	.	.	.	1	.	.	.	500	1	12
100 „ „ „ 7 „	.	6	.	2	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	100	.	13¾
100 „ „ „ 8 „	.	7	.	2	7	1	.	.	.	.	1	.	.	.	100	.	17
100 „ „ „ 9 „	.	8	.	2	8	1	.	.	.	.	1	.	.	.	100	.	20¾
100 „ „ „ 10 „	.	9	4	3	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	100	1	½
10000 „ große Gehängstiften	1	9	.	1	5	.	1	.	1	.	1	.	.	.	500	1	10½
10000 „ mittlere „	1	6	.	1	3	.	1	.	1	.	1	.	.	.	500	.	38¾
10000 „ kleine „	1	.	.	1	1	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1000	.	30 15/16
6000 „ ¼zöllige Eisendrahtstiften	.	3	.	.	4	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1000	.	3
6000 „ ½ „ „	.	6	.	.	6	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1000	.	3 9/10
6000 „ ¾ „ „	.	9	.	.	7	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1000	.	8
6000 „ 4/4 „ „	1	.	.	.	8	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1000	.	14
6000 „ 5/4 „ „	1	3	.	.	9	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1000	.	21 3/10
6000 „ 6/4 „ „	1	6	.	.	10	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1000	1	1½
5000 „ 7/4 „ „	1	9	.	.	11	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1000	1	14

10 Groß Nr. 21/15 mit halbrunden Köpfen Holzschrauben
10 „ „ 22/20 „ „ „ „
10 „ „ 18/13 „ flachen „ „
10 „ „ 19/25 „ „ „ „
10 „ „ 20/15 „ „ „ „
70 „ „ 20/22 „ „ „ „
10 „ „ 21/24 „ „ „ „
10 „ „ 21/25 „ „ „ „
12 „ „ 21/35 „ „ „ „
12 „ „ 21/40 „ „ „ „
12 „ „ 22/18 „ „ „ „
10 „ „ 22/20 „ „ „ „
12 „ „ 22/23 „ „ „ „
10 „ „ 22/25 „ „ „ „
10 „ „ 22/30 „ „ „ „
10 „ „ 22/35 „ „ „ „

12 Groß Nr. 22/40 mit flachen Köpfen Holzschrauben
10 „ „ 21/55 „ „ „ „
12 „ „ 21/60 „ „ „ „
10 „ „ 23/22 „ „ „ „
10 „ „ 23/35 „ „ „ „
8 „ „ 23/60 „ „ „ „
8 „ „ 24/33 „ „ „ „
10 „ „ 24/55 „ „ „ „
10 „ „ 25/70 „ „ „ „
8 „ „ 27/55 „ „ „ „
10 „ „ 27/30 „ „ „ „
8 „ „ 27/70 „ „ „ „
1000 Stück uneingefaßte schwarze Verschläg-Schnallen
1000 „ Tornister- „ „
1000 „ Brandeltaschel- „ „
1000 „ Nro. 4 Geschütz-Riemen-Schnallen

Kanzlei-Materiale.

40 Wiener Loth Gummi Arabicum
30 „ „ rothe Tinte
10 „ „ blaue „
40 Wiener Maß schwarze Tinte (Galläpfel)
50 „ Loth Gummi Elasticum

40 Dutzend Stahlfedern
300 Wiener Pfund gegossene argand'sche Unschlitt-Kerzen
40 „ „ Milli-Kerzen
5 „ „ Wachs-Kerzen
100 Buschen à 25 Stück starke gezogene Feder-Kiele
10 Schachtel à 500 Stück Siegel-Oblaten

2 Rieß Unterlags-Papier
2 „ Pack- oder Couvert-Papier
10 „ säurefreies Patronen-Pack-Papier
1 „ Groß-Imperial-Papier
5 „ Super-Regal-Papier
10 „ Rechnungs-Papier
15 „ Groß-Maschinen- weißes Kanzlei-Papier
20 „ Klein- „ „ „
5 „ Groß-Hand- oder Schöpf- weißes Kanzlei-Papier
6 „ Klein- „ „ „
40 „ Groß-Maschinen- graues Konzept-Papier
30 „ Klein- „ „ „
5 „ Groß-Hand- oder Schöpf- graues Konzept-Papier
8 „ Klein- „ „ „
5 „ Groß-Median-Kanzlei-Papier
8 „ Klein- „ „
2 „ weißes Kanzlei-Fließ-Papier
200 „ ordinäres graues „
15 Wiener Pfund schwarzen Streusand
10 „ Loth Gummi-Sandrak
32 „ „ schwarzgelbe Nähseide
10 Dutzend feine Karminstifte
50 „ Nr. 5 Hardmuth'sche Bleistifte
3 Stangel Lavirtusch
3 „ Ausziehtusch
20 Wiener Pfund feines rothes Nr. 50 Siegelwachs

Kanzlei-Requisiten.

15 Stück gläserne Tintenfässer
20 „ hölzerne „
10 „ 5 Maß haltende weißirdene Wasserkrüge
15 „ 2 „ „ „ Wasserkannen
25 „ gewöhnliche weißirdene Lavoirs
15 „ metallene oder messingene Kanzleileuchter
15 „ mit 2 Klingen guter Qualität Federmesser
15 „ stählerne Papier-Scheeren
20 „ „ Lichtputz „
10 „ aus hartem Holz mit Roßhaar und Lederüberzug gepolsterte Kanzlei-Sessel
24 „ 2 Ellen lange Kanzlei-Handtücher.

Bretter, Bauholz und Pfosten.

	Holzgattung	lang '	breit ''
50 Stück ½'' weiche Instrumenten-Bretter	Tanen oder Fichten	12	10
100 „ ¾'' „ Tischler- „		12	12
200 „ 1'' „ „ „		12	12
200 „ 1¼'' „ „ „		12	12
150 „ 1½'' „ Falz- „		12	12
110 „ 1¾'' „ „ „		12	12
700 „ ¾'' „ Scheibenplanken „		12	12
5 „ 1¼'' lindene Bretter	wie die Benennung anzeigt	12	12
10 „ 1¼'' eichene „		12	12
10 „ 1½'' „ „		12	12
10 „ 1¼'' rothbuchene Bretter		12	12
10 „ 1½'' „ „		12	12
100 Kurrent-Klafter 5/6'' beh. weich. Bauholz		12	5/6
100 „ 6/6'' „	Tannen, Fichten oder Kiefern	.	6/6
200 „ 6/7'' „		.	6/7
200 „ 7/8'' „		.	7/8
100 „ 8/8'' „		.	8/8
100 „ 9/10'' „		.	9/12
50 „ 10/12'' „		.	10/12
1 Klafter Scheiter weiches Holz (das Scheit 3' lang	Tannen, Fichten oder Kiefern	.	.
50 Stück 2 zöllige weiche Pfosten		.	12
50 „ 2½ „ „ „	Tannen, Fichten oder Kiefern	12	12
50 „ 3 „ „ „		12	12
20 „ 2 „ eichene „		12	12
10 „ 2½ „ „ „		12	12
5 „ 3 „ „ „		12	12
15 „ 2 „ rothbuchene Pfosten		12	12
10 „ 2½ „ „ „		12	12
3 „ 3 „ „ „		12	12

Werk-Holz.

	Holz-Gattung	Das Stück ist im Rohen lang '	lang ''	breit ''	dick ''
50 Stück 2spännige Tragbäume	Eichen oder Rusten	10	.	5¼	4¼
100 „ 4 „		13	.	5½	5
100 „ Feldprotzfelgen	Rothbuchen	2	2	3½	2½
200 „ 4spännige Felgen		.	.	.	.
300 „ Leiterwägen-Felgen		2	6	4	3¼
200 „ Fuhrwerksleichsen	Birken	4	.	4	3½
100 „ Leiterwägen-Leichsen		.	.	.	.

	Holz-Gattung	Das Stück ist im Rohen lang '	lang ''	breit ''	dick ''
200 Stück große birk. Wagnerstang.	Birken	24	am Gipfel		4
200 „ mittlere „		24			3½
100 „ kleine „		24			3
50 „ Leiterwagenschalen	Eichen oder Rusten	3	5	5¾	5¼
50 „ Scheiben und Planken-Säulen	Fichten oder Tannen	8	.	7	7
200 „ Schloßkehlschwingen	Rothbuchen	4	.	3½	2
500 „ Leiterschwingen		3	.	3½	2
100 „ Schaufelstiele	Fichten oder Tannen	3	6	.	1¼
100 „ Krampelstiele	Rothbuchen	3	.	.	2
100 „ große Hammerstiele	Dornel oder Weißbuchen	3	.	.	2
300 „ kleine „		2	.	.	2
20 „ 6 und 7pf. ord. Protzstöcke	Eichen oder Rusten ohne Kern	1	8	14	10
10 „ 12 pfünd. ord. „		1	10	15	11
				i. Durchm.	
10 „ hölzerne Amboßstöcke	Rothbuchen	6	.	.	3

Binder-Nothdürfte.

100 Stück 5' lange 8'' breite 2½'' dicke eichene Faßdauben
200 „ 4' „ 6'' „ 1'' „ weiche „
20 Buschen Binderrohr
50 Schock Binderreife

Bürstenbinder-Arbeit.

30 Stück borstene Abstauber (nach Muster)
50 „ „ Kehrbesen
20 „ sammt Stiel Wagenbürsten (nach Muster)
40 „ Grundir- oder Anstreichbürsten „
4 „ Kleiderbürsten (nach Muster)
200 „ Schloß- oder Putzbürsteln (nach Muster)
30 „ große Anstreichpinsel
40 „ mittlere „
50 „ kleine „
10 „ gewöhnliche Weißpinsel
20 „ „ Leimpinsel
20 „ feine Haarpinsel
50 „ Handborstwische (nach Muster)

Klempfner-Arbeit.

	hoch ''	im Durchmesser ''
100 Stück 6pfündige zu 3- und 6löthigen Schrot-Kartätschen leere Büchsen	4½	3⅓
100 „ 12pfündige zu 3löthigen Schrot Kartätschen leere Büchsen	5½	4¼
100 „ „ zu 6löthigen Schrot Kartätschen leere Büchsen	6 1/12	4¼
100 „ 18 „ zu 6löthigen Schrot Kartätschen leere Büchsen	6½	5
100 „ 7 „ für kurze Haubitz-Schrot leere Büchsen	4½	5⅓
100 „ 7 „ für lange Haubitz-Schrot leere Büchsen	4½	5½

10 Stück 10 Maß haltende mit Rosen Aufspritz-Kannen
4 „ blecherne Wandlaternen
3 „ „ Handlaternen
6 „ 30 Maß haltende große blecherne Oelständer
8 „ 20 „ „ mittlere „
4 „ 10 „ „ kleine „
1 „ 3 „ „ große blecherne Trichter
1 „ 1 „ „ mittlere „
1 „ ¼ „ „ kleine „
1 „ 1 „ „ blecherne Zimmente
1 „ ½ „ „ „
1 „ ¼ „ „ „

Sattler- und Riemer-Nothdürfte.

	lang '	lang ''	breit '	breit ''	Gewicht Pfd.	Gewicht Loth
200 Stück braune lohgarne Schaffelle	3	6	2	3	.	24
2 „ rohe Lammfelle	3	.	2	.	.	20
80 „ 1. Gattung schwarze lohgarne Blankhäute	5	.	4	2	20	.
20 „ 2. „ schwarze lohgarne Blankhäute	5	.	3	9	15	.
20 „ 3. „ schwarze lohgarne Blankhäute	4	9	3	4	12	.
40 „ braune lohgarne Blankhäute	5	.	4	2	20	.
20 „ 1. Gattung braune lohgarne Rindshäute	6	.	5	6	11	.

	lang '	lang "	breit '	breit "	Gewicht Pfd.	Gewicht Loth
20 Stück 2. Gattung braune lohgarne Rindshäute	5	.	5	.	10	.
60 „ schwarze Pferdshäute	6	6	5	.	7	.
50 „ 2. Gattung geschwärzte oder geschmierte Alaunhäute	7	8	6	.	22	.
10 „ 1. „ braune Kühhäute	6	.	5	6	11	.
10 „ 2. „ „	5	.	5	.	10	.

Wagen=Requisiten.

200 Stück beschlagene Tränkbütteln
160 „ vordere Flechtenblätter (nach Muster)
100 „ mittlere „ „
100 „ hintere „ „
100 „ Wagenhackeln (nach Muster)
2000 „ mit Leder überzogene Pferdkardatschen
200 „ Wagen=Plachenreife
800 „ neuartige Pferdstriegeln (nach Muster)
10 „ Kanonen= und Wagenwinden
300 „ Bauchwinden

Geräthschaften.

500 Stück birkene Kehrbesen
200 „ 7' lange 6' breite große Rohrdecken
100 „ 4' „ 4' „ kleine „
20 „ blecherne Baumölflaschen
200 „ hölzerne Werkzeughefte
100 „ beinerne „
20 „ weißirdene glasirte Krüge
100 „ Schnappmesser (nach Muster)
5 „ große hölzerne Mulden (nach Muster)
10 „ kleine „ „ „
24 Dutzend Nähnadeln
18 Stück Hutterer=Nadeln
300 „ kleine französische Vorhängschlösser
100 „ hölzerne Schneeschaufeln
4 „ Haarsiebe
10 „ Schneiderscheeren
10 „ kleine Abzwickscheeren
20 Paar Filzschuhe
30 Stück große Kohlenschwingen
50 „ in Messing montirte hölzerne Zollstäbe
10 „ Federmesser=Oel=Abziehsteine
50 „ unbeschlagene mit Felgenradl aus hartem Holze Scheib=Truhen
10 „ weißirdene glasirte Weidlinge

Professionisten=Werkzeug.

1000 Stück Stechahlen (nach Muster)
400 „ Einbindahlen „
10 „ Feldschmieden=Blasbälge (nach Muster)
5 „ große Handsägeblätter „
6 „ kleine „ „
3 „ Klupp=Sägeblätter „
100 „ große Nagelbohrer (nach Muster)
100 „ kleine „ „
800 „ große Riemerahl=Eisen (nach Muster) (5 " lang)
1000 „ kleine „ „ „ (3½" lang)
10 „ Breit= oder Balleisen (nach Muster)
100 „ große Locheisen „
150 „ mittlere „ „
200 „ kleine „ „
50 „ große englische Stemmeisen (nach Muster)
180 „ mittlere „ „ „
100 „ kleine „ „ „
10 „ Hohlkehl=Hobeleisen „
10 „ Gesims=Hobeleisen „
20 „ einfache Schlicht=Hobeleisen „
20 „ doppelte „ „
10 „ mit 6 Bohrer=Gewindschneideisen (nach Muster)
10 „ einfache Fughobeleisen (nach Muster)
15 „ doppelte „ „
5 „ Grad=Hobeleisen „
5 „ Nuth=Hobeleisen „
10 „ einfache Rauch=Hobeleisen „
10 „ doppelte „ „
10 „ Grund=Hobeleisen „
4 „ Rundstab= „ „
10 „ Schärf= „ „
10 „ Zahn= „ „
8 „ Schrank= „ „
50 „ englische Zugsägefeilen
100 „ „ Handsägefeilen
100 „ „ Sattlerfeilen
30 „ flache Raumfeilen (4 bis 6" bis zur Heftangel lang)
40 „ halbrunde „ (4 bis 6" „
20 „ dreieckige „ (4 bis 6" „
20 „ viereckige „ (4 bis 6" „
10 „ Bohrerfeilen (4 bis 6" bis zur Heftangel lang)
10 „ Messerfeilen (5 bis 8" bis zur Heftangel lang)
10 „ Pfannenfeilen (9" „
10 Stück Einstreich Feilen (nach Muster)
10 „ Vogelzungenfeilen (4 bis 8" bis zur Heftangel lang)
2 „ Bandhacken (nach Muster)
8 „ Breithacken „
10 „ Handhacken „
15 „ Spitzhacken „
4 „ Stoßhacken „
15 „ Stockhacken (3 Pfund schwer)
15 Stück Handhammer (2½ Pfund schwer)
15 „ Bankhammer (1 Pfund schwer)
50 „ Sattler=Hammer (nach Muster)
60 „ Hufbeschlag=Hammer „
50 „ Vor= und Nebenschlag=Hammer (große 15½ Pfund, mittlere 10½ Pfd. und kleine 8½ Pfd. schwer)
3 „ Hohlkehl= ohne Eisen hölzerne Hobel (nach Muster)
3 „ einfache Schlicht= ohne Eisen hölzerne Hobel „
3 „ doppelte „ „ „
2 „ einfache Fug= „ „
2 „ doppelte „ „ „
2 „ Gesims= „ „
2 „ Grad= „ „
2 „ Nuth= „ „
2 „ Schärf= „ „
5 „ einfache Rauch= „ „
4 „ doppelte „ „ „
3 „ Rundstab= „ „
2 „ Grund= „ „
2 „ Joche= „ „
5 „ Spannklüppen (nach Muster)
10 „ Ziehklingen „
50 „ Hauklingen „
5 „ Schneidklingen „
3 „ Feilkloben „
3 „ Reifkloben „
5 „ kupferne Löthkolben (nach Muster)
6 „ eiserne Brustleiern „
10 „ hölzerne „
50 „ Schrotmeißeln „
100 Dutzend Sattler= und Riemer=Nadeln (nach Muster)
10 Stück große gerade Messer (nach Muster)
15 „ kleine „ „
10 „ große krumme „ „
10 „ kleine „ „
20 „ Werkmesser (nach Muster)
3 „ Bindermesser „
80 „ halbrunde Holzraspeln (7 bis 10" bis zur Heftangel lang)
10 „ Loch= oder Spitzsägen (nach Muster)
10 „ mittlere sammt Blatt gefaßte Handsägen (nach Muster)
5 „ große „ „ „
10 „ Gradsägen (nach Muster)
10 „ Schweissägen „
15 „ Schraubstöcke „
60 „ Sattlerscheeren „
20 „ französische Schraubenschlüssel (nach Muster)
50 „ Sattlerschnitzer (nach Muster)
10 „ Binderschnitzer „
60 „ für Schmiede Beißzangen (nach Muster)
60 „ für Holzarbeiter Beißzangen (nach Muster)
60 „ Hufbeschlagzangen (nach Muster)
20 „ ordinäre Handzangen „
20 „ Feuerzangen „
5 „ Leimzwingen (nach Muster)
6 „ Schraubenzwingen (nach Muster)
10 „ Spitzzirkeln „

am 23. August 1859 mit Vorbehalt der höheren Ratifikazion eine schriftliche Offertsverhandlung stattfinden wird.

Diese Offertsverhandlung wird an dem genannten Tage, d. i. am 23. August 1859 im k. k. Artillerie Zeughause zu Lemberg Punkt 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Lizitazions=Bedingnisse:

1) Müssen die mit einem 36 Kreuzer Stempel versehenen, ausgefertigten schriftlichen Offerte, wenn sie berücksichtiget werden sollen, die Erklärung der Uebernahme der vorstehenden Lieferung genau bezeichnen, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerenten die Solidar-Verpflichtung derselben gegenüber dem Aerar enthalten, dann längstens bis 6 Uhr Nachmittags am 22ten August l. J. einlaufen; später einlangende Offerte werden gar nicht berücksichtiget, sondern zurückgewiesen werden.

2) Muß der Offerent hierin erklären, daß er sich den ihm bekannten, von ihm oder von seinem, sich durch eine legalisirte rückzubehaltende Vollmacht legitimirenden Machthaber, unterfertigten Versteigerungs=Bedingnissen für die von ihm übernommene Lieferung unterwirft.

3) Müssen die Offerte auf bestimmte Preise und dem angegebenen Maß, Gewicht oder Zahl 2c. in österreichischer Währung berechnet, und nicht auf Nachlässe von Anbothen anderer Offerenten, dann auf einzelne Artikel und nicht auf ganze Charaktere lauten, dann müssen die Preise mit Buchstaben rein angesetzt erscheinen.

4) Die schriftlichen Offerte müssen mit der vorgeschriebenen Kontraktskauzion, welche mit 10 Prozent von der Gesammtbeköstigung der

offerirten Gegenstände zu berechnen ist, belegt, mit Vor- und Zunamen des Offerenten unterfertiget und nebst Angabe des Charakters und Wohnortes auch gehörig gesiegelt sein.

5) Muster der einzuliefernden Artikel werden im k. k. Artillerie-Zeughause zur Einsicht in Bereitschaft erliegen, daher die Aufforderung ergeht, diese Artikel zu besichtigten, und sich von ihrer Beschaffenheit durch eigenes persönliches Ansehen die Kenntniß zu verschaffen. Die Besichtigung dieser Muster kann täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags (Sonn- und Feiertage ausgenommen) geschehen.

Eine durch Versäumniß der Besichtigung selbst verschuldete Unkenntniß der Artikel kann in keiner Weise zur Ausrede dienen.

6) Die in gegenwärtiger Kundmachung angesetzten Zahlen der zu liefernden Artikel haben nur als ein beiläufiger Maßstab zu gelten, und der Ersteher hat im Falle eines größeren Bedarfes auch das Zweifache des angegebenen muthmaßlichen Bedarfes, nicht aber über dieses Zweifache hinaus, um den erzielt werdenden Bestboth zu liefern.

7) Sollte weniger, als wie in der vorläufigen Erforderniß angesetzt, zur Lieferung beantragt, oder von ein oder dem anderen Artikel gar nichts abgenommen werden, so ist der Ersteher auch in diesem Falle verpflichtet, die Lieferung der übrigen Artikel zu bewerkstelligen, und es kann derselbe für das weniger oder gar nicht Gelieferte keinen wie immer gearteten Ersatz ansprechen.

Dagegen kommen alle jene Artikel, welche der Kontrahent noch vor erfolgter hoher Ratifikazion geliefert hat, mit den am Tage der Offertsverhandlung ursprünglich entfallenden Bestbothpreisen zu bezahlen, daher der Umstand, ob das ursprüngliche Offertsergebniß genehmiget oder nicht bestätiget sei, keinen Unterschied macht, somit die vor herabgelangter Entscheidung des Verhandlungsaktes gelieferten Artikel immer als kontraktsmäßig geliefert anzusehen, und mit den erzielten ursprünglichen Bestbothen zu bezahlen sind, etwaige neu verhandelte Preise aber nur vom Tage der neuen Verhandlung zu gelten haben, daher nie rückwirkend sein können.

8) Die Kontraktsverbindlichkeit beginnt für den Bestbiether vom Tage, an welchem er das Verhandlungs-Protokoll unterschrieben hat, für das Aerar aber vom Tage der Ratifikazion. Der Ersteher ist daher verpflichtet, noch vor herabgelangter hoher Ratifikazion die vorgeschriebenen Artikel nach Inhalt der Anweisungen zu liefern.

Nach erfolgter Ratifikazion kann weder von der einen noch von der anderen Seite mehr ein Rücktritt stattfinden.

9) Bei Nichterfüllung der Kontrakts-Verbindlichkeiten und der hieraus entspringenden Ersatzleistungen erkennt der Kontrahent den vom k. k. Militär-Rechnungs-Departement zur Ausmittelung der Differenz zwischen dem zu leistenden Ersatze und der eingelegten Kauzion zu verfassenden Ausweis im Vorhinein als eine gerichtsordnungsmäßige, vollen Glauben verdienende Urkunde an.

Der Kontrahent ist daher verbindlich, jeden Mehrbetrag, welchen seiner Zeit das k. k. Militär-Rechnungs-Departement als zu viel, oder ungebührlich empfangen, bemängeln und zur Zurückempfangsstellung fürschreiben sollte, unweigerlich zurückzubezahlen; dagegen aber wird ihm auch ein, nach der Rechnungs-Zensur sich etwa zeigender, zu wenig berechneter Betrag, somit ihm noch gebührender Mehrverdienst, nachträglich ausbezahlt werden.

10) Die einlangenden schriftlichen Offerte werden von der Kommission in Gegenwart aller Kommissions-Glieder eröffnet.

Erklärungen, daß Jemand noch besser, d. i. noch minder biethen werde, als der zur Zeit noch unbekannte Bestboth, werden nicht berücksichtiget, ebenso wird auf Nachtrags-Offerte keine Rücksicht genommen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß nur jene Offerte berücksichtiget werden, welche mit einem von der Lemberger Handels- und Gewerbe-Kammer ausgestellten Zertifikate über die Geschäftsbefähigung des Offerenten belegt sein werden.

11) Für den Fall, als der Ersteher die Erfüllung der durch die Unterfertigung des Verhandlungs-Protokolls eingegangenen Verbindlichkeiten verweigern, oder was immer eines der stipulirten Bedingnisse nicht erfüllen wollte, behält sich das a. h. Aerarium vor, denselben entweder zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu verhalten, oder auf Gefahr und Kosten des Erstehers eine neue Lizitazion wo immer auszuschreiben und abzuhalten, oder aber die Lieferungs-Artikel auch außer dem Lizitazionswege wo immer, wie immer und um was immer für einen Preis beizuschaffen, und von dem betreffenden Ersteher die Kosten-Differenz in der Art einzuholen, daß entweder die erlegte Kauzion nach Abschlag der zu ersetzenden Differenz und der bei dieser Gelegenheit sich anderweitig ergebenden Unkosten zurückbehalten, oder im Falle der neue Bestboth keinen Ersatz bedürfte, selbe als verfallen eingezogen, der allenfällige Ueberrest aber von dem Kontraktsbrüchigen hereingebracht werden wird.

12) Die zu liefernden Artikel müssen genau nach den vorgeschriebenen Dimensionen, und wo dieselben nicht angegeben sind, nach den hier vorliegenden Mustern gut und qualitätsmäßig geliefert werden.

Die übrigen Lizitazions-Bedingnisse, welchen sich der Offerent zu unterziehen hat, können im k. k. Artillerie-Zeughause Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr eingesehen, und die Blanquets für die bezüglichen Offerte gegen Erlag der entfallenden Beköstigung bezogen werden.

Lemberg, am 19. Juli 1859.

Ogłoszenie licytacyi.

C. k. Komenda artyleryi zbrojowniczej Nr. 6. we Lwowie podaje niniejszem do wiadomości, że dla dostarczenia materyałów, potrzebnych dla artyleryi technicznej na czas od 1. listopada 1859 po koniec października 1860, które to materyały wymienione są szczegółowo w załączonym wykazie w języku niemieckim, odbędzie się licytacya za pomocą pisemnych ofert na dniu 23. sierpnia 1859 z zastrzeżeniem wyższej ratyfikacyi.

Ta licytacya przedsięwzięta będzie w pomienionym dniu w c. k. zbrojowej artyleryi we Lwowie z uderzeniem godziny 9tej przed południem.

Warunki licytacyi, jako też odnośne wzory przeznaczonych do liwerunku artykułów, przejrzane być mogą codziennie od godziny 8. do 11. przed południem, i od godziny 3. do 4. po południu w c. k. zbrojowej artyleryi we Lwowie.

Odnośne oferty mają być jednakże podane najdalej 22. sierpnia do 6. godziny wieczorem; póżniej nadesłane oferty niebędą już uwzględniane.

Lwów, 19. lipca 1859.

(1503) **Kundmachung.** (1)

3. Abth. 16133. In Folge der Allerhöchst angeordneten Reduzirung der Armeebespannungen werden am 23. August 1859 zu Mikołajow, Stryjer Kreises, circa 112 Stück Pferde, theils Remonten vom hierländigen Beschäl- und Remontirungs-Kommando, theils Regiments-Bespannungspferde plus offerenti veräußert werden.

Wovon mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung geschieht, daß, falls nicht die ganze Anzahl dieser Pferde an dem obbezeichneten Tage verkauft werden sollte, der Verkauf am nächstfolgenden Tage fortgesetzt werden wird.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 14. August 1859.

Uwiadomienie.

3. oddz. 16133. W skutek najwyższem rozporządzeniem przekazanej redukcyi zaprzęgów wojennych będą na dniu 23 sierpnia 1859 w Mikołajowie, Stryjskim obwodzie, około 112 sztuk koni poczęści remonty z tutejszo-krajowych stadnic, poczęści zaś zaprzęgowe konie pułkowe największą cenę dającemu sprzedawane.

O czem z tym dodatkiem do powszecknej wiadomości podaje się, że w razie gdyby cała ilość tych koni w dniu oznaczonym sprzedaną nie była, to dalsza sprzedaż w następującym dniu odbędzie się. Od c. k. krajowej komendy jeneralnej.

We Lwowie, dnia 14. sierpnia 1859.

(1488) **Lizitazions-Ausschreibung.** (1)

Von Seite der Lemberger k. k. Genie-Direkzion wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Marketenderei in der hiesigen Feuerpiquets-Kaserne, dann Grenadier-Kaserne sammt Baraquen am Jablonowskischen Exerzierplatze auf die Zeit vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1862, ferner jene in der großen und kleinen Infanterie-Kaserne auf die Zeit vom 1. Jänner 1860 bis Ende Oktober 1862, am 13. September 1859 Vormittags 11 Uhr eine Lizitazions-Verhandlung mittelst schriftlichen versiegelten Offerten in der hiesigen k. k. Genie-Direkzionskanzlei (neue Gasse Nro. 284 im ersten Stock) mit Vorbehalt der hochortigen Genehmigung abgehalten werden wird.

Die näheren Bedingnisse über diese Verpachtung können in der oben genannten Genie-Direkzionskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Die Offerte müssen klassenmässig gestempelt, längstens bis zum 12. September 1859, 6 Uhr Nachmittags bei der hiesigen k. k. Genie-Direkzion eingebracht werden.

Jedes Offert muß mit der betreffenden Kauzion, bestehend in dem 10pCt. Betrage der auf Ein Jahr entfallenden Summe des angebothen werdenden Pachtschillings, dann mit einem im Laufe dieses Jahres ausgefertigten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Vermögensumstände und über die Moralität des Offerenten belegt sein, widrigens dasselbe nicht berücksichtiget werden wird.

Ferner muß jedes Offert den in österr. Währung angebothen werdenden jährlichen Pachtschilling klar und bestimmt ausgesprochen, und den Betrag mit Ziffern und Buchstaben deutlich ausgeschrieben, enthalten; dann muß in demselben die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Offerent die im Verhandlungs-Protokolle enthaltenen näheren Bedingnisse genau kenne, und eben so einzuhalten sich verpflichte, als wenn er das Protokoll unterschrieben hätte.

Uebrigens müssen sämmtliche Offerte bis zu dem oben festgesetzten Tage und Stunde eingereicht sein, indem jene Offerte, welche nach Verlauf dieses bestimmten Einreichungstermines eingebracht werden, unberücksichtigt bleiben, wenn sie auch noch so vortheilhafte Anbothe enthalten sollten.

Lemberg, am 12. August 1859.